

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

74 (23.10.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 74.

Montag den 23. Oktober

1916.

Bekanntmachungen.

Kriegsrohstoffe betreffend.

Nachstehend bringen wir eine Zusammenstellung der vom stellvertretenden Generalkommando erlassenen a. St. noch in Kraft stehenden Verordnungen über Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kriegsrohstoffen zur öffentlichen Kenntnis:

Metalle:

1. Bekanntmachung vom 30. 4. 15 betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen M. 1/4. 15. R.N.A.; 2. Nachtragsverordnung dazu betr. Ridel M. 1020/9. 15. R.N.A.;
2. Bef. vom 9. 7. 15 betr. Bestandserhebung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten M. 1/7. 15. R.N.A.;
3. Bef. betr. Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten vom 2. 11. 15 Nr. M. 5395/9. 15. R.N.A.;
4. Bef. vom 15. 3. 16 betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R.N.A. beim M. 325e/7. 15. R.N.A. beschlagnahmten Gegenstände M. 2684/2. 16. R.N.A.;
5. Bef. vom 15. 3. 15 betr. Vorratserhebung und Bestandserhebung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan M. 6172/2. 15. R.N.A.;
6. Bef. vom 15. 12. 15 über Beschlagnahme und Höchstpreise von Wolfram und Chrom M. 15/12. 15. R.N.A.;
7. Bef. vom 24. 5. 16 betr. Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen;
8. Bef. vom 1. 4. 16 betr. Höchstpreise für MeI M. 10/3. 16. R.N.A.;
9. Bef. vom 1. 9. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin M. 1/9. 16. R.N.A.;
10. Bef. vom 15. 9. 16 betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung Nr. 350/7. 16 B. 5.;
11. Bef. vom 30. 9. 16 betr. Aufschub der Zwangsvollstreckung für die § 2 Klasse B Riffer 2 der Bef. M. 3231/10. 15. R.N.A. bezeichneten Gegenstände aus Reinidell. M. 748/9. 16. R.N.A.;
12. Bef. vom 1. 10. 16 betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen M. 1/10. 16. R.N.A.

Chemikalien:

1. Bef. vom 1. 3. 16 betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung Ch. I. 1/3. 16. R.N.A.;
2. Bef. vom 5. 8. 15 über Verwendung von Benzol und Solventnaphtha, sowie über Höchstpreise für diese Stoffe 235/7. 15. R.N.A.; A. 7. V. (§§ 3, 4, 6 dieser Verordnung sind aufgehoben);
3. Bef. vom 20. 1. 16 betr. Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen Bst. I. 308/12. 15. R.N.A.;
4. Bef. vom 7. 9. 16 betr. Beschlagnahme von Schmiermitteln. Bst. I. 1854/8. 16. R.N.A. (vom Kriegsministerium erlassen);
5. Bef. vom 22. 9. 16 betr. Bestandserhebung für Schmiermittel. Bst. I. 100/9. 16. R.N.A.

Leder, Häute, Gerbstoffe.

1. Bef. vom 31. 7. 16 betr. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen Ch. II. 111/7. 16. R.N.A.;
2. Bef. vom 20. 11. 15 betr. Verbot künstlicher Beschweung von Leder Ch. II. 588/10. 15. R.N.A.;
3. Bef. vom 31. 7. 16 betr. Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Mohlhäuten Ch. II. 700/7. 16. R.N.A.;
4. Bef. vom 15. 2. 16 betr. Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und der Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz Ch. II. 1/1. 16. R.N.A.;
5. Bef. vom 8. 8. 16 betr. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder Ch. II. 888/7. 16. R.N.A.;
6. Bef. vom 1. 6. 16 betr. Verbot der Extraktion von Gerbrinden Ch. II. 1000/4. 16. R.N.A.

Webstoffe:

1. Bef. vom 18. 7. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien W. I. 1640/6. 16. R.N.A.;
2. Bef. vom 31. 12. 15 betr. Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare, sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge W. I. 770/12. 15. R.N.A.;
3. Bef. vom 31. 12. 15 betr. Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne. W. I. 761/12. 15. R.N.A., mit Nachtragsverordnung dazu vom 15. 8. 16 W. I. 1464/7. 16. R.N.A.;
4. Bef. betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garns vom 1. 4. 16 W. II. 1700/2. 16. R.N.A. mit

- Nachtragsverordnungen dazu vom 10. 5. 16 W. II. 5700/4. 16. R.N.A. und vom 1. 10. 16 W. II. 1700/9. 16. R.N.A.;
5. Bef. vom 1. 4. 16 über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste W. II. 1800/2. 16. R.N.A. mit Nachtragsverordnungen dazu vom 26. 5. 16 W. II. 1800/5. 16. R.N.A. und vom 1. 10. 16 W. II. 1800/9. 16. R.N.A.;
 6. Bef. vom 15. 8. 16 betr. Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Gans) und von Erzeugnissen aus Bastfasern W. III. 3500/7. 16. R.N.A.;
 7. Bef. vom 12. 7. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs- und Hanfstroh W. III. 300/6. 16. R.N.A.;
 8. Bef. vom 15. 7. 15 betr. Bearbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seide und Seidenabfällen W. I. 1134/6. 15. R.N.A.;
 9. Bef. vom 14. 5. 15 betr. Bearbeitungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche. W. I. 1/5. 15. R.N.A. Ausführungsbestimmungen dazu vom 10. 6. 15 W. I. 77/6. 15. R.N.A. und vom 14. 9. 16 W. I. 1556/8. 15. R.N.A. (letziere vom Kriegsministerium erlassen);
 10. Bef. vom 1. 2. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren W. M. 1000/11. 15. R.N.A. (vom Kriegsministerium erlassen);
 11. Bef. vom 1. 2. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Meer, Marine und Feldpost W. M. 1300/12. 15. R.N.A. (vom Kriegsministerium erlassen);
 12. Bef. vom 16. 5. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art W. IV. 900/4. 16. R.N.A., dazu Bef. des Kriegsministeriums vom 20. 5. 16 betr. beauftragte Sortierbetriebe von Lumpen und neuen Stoffabfällen für die Zwecke des Heeres- und des Marinebedarfs W. IV. 900/4. 16. R.N.A., II. Ang.;
 13. Bef. vom 16. 5. 16 betr. Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art W. IV. 950/4. 16. R.N.A.;
 14. Bef. vom 31. 5. 16 betr. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Gans, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seiffäden W. M. 57/4. 16. R.N.A.;
 15. Bef. vom 26. 4. 16 betr. Bestandserhebung von Reihmaschinen W. IV. 249/3. 16. R.N.A.;
 16. Bef. vom 15. 1. 16 betr. mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit W. M. 77/1. 16. R.N.A.;
 17. Bef. vom 15. 1. 16 betr. Arbeitszeit in Lumpenreihereien W. M. 78/1. 16. R.N.A.;
 18. Bef. vom 4. 4. 16 betr. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe bearbeitenden Gewerbszweigen Bst. I. 1391/3. 16. R.N.A.;
 19. Bef. vom 1. 9. 16 betr. Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden V. I. 1896/5. 16. R.N.A.;
 20. Bef. vom 8. 9. 16 betr. Höchstpreise für Bastfaserabfälle W. III. 1/8. 16. R.N.A.

Gummi:

1. Bef. vom 16. 5. 16 betr. Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art B. I. 622/4. 16. R.N.A.;
2. Bef. vom 12. 7. 15 betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttabercha, Balata und Hebe, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe V. I. 663/6. 15. R.N.A., mit Nachtragsverordnung dazu vom 4. 1. 16 V. I. 1448/11. 15. R.N.A.;
3. Bef. vom 1. 4. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiaffällen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R.N.A.;
4. Bef. vom 1. 4. 16 betr. Höchstpreise für Altgummi und Gummiaffälle V. I. 2354/1. 16. R.N.A., II. Ang.;
5. Bef. vom 30. 5. 16 über Einschränkung des Fahrradverkehrs;
6. Bef. vom 12. 7. 16 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) V. I. 354/6. 16. R.N.A.

Holz:

1. Bef. betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Ruhbaumholz und stehenden Ruhbäumen vom 15. 1. 16 V. II. 206/11. 15. R.N.A.;
2. Bef. vom 22. 2. 16 über das Verbot des Fällens von Ruhbäumen sowie des Abchlusses von auf den Erwerb nicht gefällter Ruhbäume gerichteten Verträgen;
3. Bef. vom 9. 9. 16 betr. Verbot des Fällens von stehenden Edelkastanien, sowie des Abchlusses von auf den Erwerb nicht gefällter Edelkastanien gerichteten Verträgen.

Durlach, den 16. Oktober 1916.

Großh. Bezirksamt.

Maisbeschlagnahme betreffend.

Alles Mais-Welschkorn, In- und Auslandware, ist beschlagnahmt und jeder Handel hierin ist verboten.

Laut Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. September 1916 ist zum Ankauf von Mais-Welschkorn für Saatwecke allein berechtigt die:

Geschäftsstelle der Badischen Futtermittelung in Karlsruhe oder deren Bevollmächtigte, die mit einem Ausweis versehen sind. Was nicht für Saatwecke dient, ist der Bezugsvereinigung in Berlin zu einem wesentlich billigeren Preise anzumelden. Sämtliche

Korrespondenzen wegen Einkauf von Mais sind zu richten an: Getreidebüro der Bad. Landwirtschaftlichen Genossenschaften in Mannheim (T 1678).

Durlach den 17. Oktober 1916

Großherzogliches Bezirksamt.

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen betr.

Wir verweisen nochmals auf die im Amtsblatt

vom 9. Oktober 1916 Nr. 69 erschienene Bekanntmachung des Königl. stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 1. Oktober 1916 Nr. M 1/10. 16 R.N.A. über Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen. Für den Kommunalverband Durlach-Land muß die verlangte Anmeldung unbedingt bis spätestens 1. November d. J. erfolgen. Anmeldeformulare sind hier anzufordern.

Durlach den 11. Oktober 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Nachtrag

Nr. W. II. 1700/9. 16. R.N.M.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot)

(Nr. W. II. 1700/2. 16. R.N.M. und W. II. 5700/4. 16. R.N.M.)

vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)* bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestimmung der Ziffer 3 wie folgt geändert:

Von der Beschlagnahme bleiben frei

1.
2.

3. Die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an fertiger Fußbaumwolle.

Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Bestimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Ziffer 2 folgende Bestimmung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Weberleibricht, der nicht gemäß § 3 Ziffer 1 beschlagnahmefrei ist, dürfen in Mengen unter 2000 kg an Händler veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an Selbstverarbeiter (Webereien, Fußwollfabriken usw.).

Mengen von 2000 kg und darüber sind der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen Berlin, Bellevuestraße 12a, anzubieten.

Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder Freigabeschein auf Vorrat zu verspinnen, wird hiermit widerrufen.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Karlsruhe, 1. Oktober 1916.

Der kommandierende General:
J s b e r t, Generalleutnant.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer verleiht einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer verleiht einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/9. 16. R.N.M.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarne

(Nr. W. II. 1800/2. 16. R.N.M. und W. II. 1800/5. 16. R.N.M.)

Vom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Preistafel 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

I. Röhre einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

Preis für 1 kg in Pfennig

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 engl. für alle Drehungen ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
	385

2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen

Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 M für Nr. 20 englisch berechnet.

3. Garne

- a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen

- b) aus östlicher oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen

- c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Pinters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. S. Gehalt an Baumwolle (nicht Pinters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 M für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 M für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nr. 42 und 44 englisch gilt folgende Staffe:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22	24	26
	-12	-10	-8	-6	-3	-	-8	-16	-24
	28	30	32	34	36	38	40	50	60
	+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80	+120	+170

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer, Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Ketlgarnes Nr. 36, für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Ketlgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

Artikel II.

Preistafel 2 Ziffer Va erhält folgende Fassung:

Preis für 1 kg in Pfennig

- a) nach dem Dreizylindersystem gesponnen Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
-2	-	+7	+14	+21	+28	+35	+40

Nr. 20 englisch

Höhere Nummern nach der Skala der Dreizylinder-Baumwollgarne.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Karlsruhe, 1. Oktober 1916.

Der kommandierende General:
J s b e r t, Generalleutnant.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer der erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.